



## Erlaubnis

nach § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung  
der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

**Frau Patricia BAG**

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 369), die Erlaubnis erteilt, die

### HEILKUNDE OHNE BESTALLUNG

auszuüben. Sie führt die Berufsbezeichnung

### Heilpraktikerin

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen. Die Berufsausübung ist eingeschränkt. Dem Heilpraktiker ist insbesondere aufgrund bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen untersagt:

1. Geburtshilfe zu leisten,
2. meldepflichtige, übertragbare Krankheiten nach § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz zu behandeln,
3. rezeptpflichtige Arzneimittel und Betäubungsmittel zu verordnen

Fulda, den 05.05.2003

DER LANDRAT  
DES LANDKREISES FULDA  
-Allgemeine Landesverwaltung-  
Im Auftrag



Kreuzig